

**Gemeinde Kohlberg
Kreis Esslingen**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkinderbetreuung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kohlberg am 07.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebungsgrundsatz.....	1
§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner	1
§ 3 Gebührenschuld und Fälligkeit	2
§ 4 Gebührenhöhe.....	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Kohlberg betreibt die Schulkinderbetreuung an der Grundschule am Jusi, Kohlberg, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird, bzw. die Schule verlässt.
- (3) Änderungen der Betreuungsform können nur schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweils Ersten eines Monats vorgenommen werden. Aufgrund Stundenplanänderungen kann noch zwei Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres bzw. zum Halbjahr durch schriftliche Mitteilung eine Änderung des Betreuungsmodells vorgenommen werden.
- (4) Gebührenschuldner sind die Eltern, sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ersten eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten.
- (3) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch der Kernzeit ab dem darauf folgenden Monat erfolgen.
- (4) Die Gebühr ist für 11 Monate zu entrichten. Der Hauptferienmonat August ist gebührenfrei. Da die Gebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist die Gebühr auch während der übrigen Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.
- (5) Bei den verlängerten Betreuungszeiten werden die Kosten für das Mittagessen bei der Betreuungsgebühr mit erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird für 11 Monate eines Schuljahres, gegenwärtig von September bis Juli je einschließlich, vom Schulträger, der Gemeinde Kohlberg erhoben.
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr setzt sich aus den innerhalb eines Moduls gewählten Tagen zusammen. Die Betreuungsgebühren für die einzelnen Module ergeben sich entsprechend der u.a. Tabelle. Die Betreuungsgebühren orientieren sich jeweils an der Empfehlung des Städte- und Gemeindetags sowie der kirchlichen Fachverbände hinsichtlich der Anpassung der Elternbeiträge für die Kindergärten.

		Mo-Fr	Mo-Fr Alleinerziehende und Geschwisterkinder
Modul 1	7:00 Uhr – 13:00 Uhr	129 €	97 €
Modul 2	7:00 Uhr – 14:00 Uhr	193 €	145 €
Modul 3	7:00 Uhr – 16:00 Uhr	258 €	193 €

		Mo	Di	Mi	Do	Fr
Modul 1	7:00 Uhr – 13:00 Uhr	<input type="checkbox"/>				
Modul 2	7:00 Uhr – 14:00 Uhr	<input type="checkbox"/>				
Modul 3	7:00 Uhr – 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>				

- (3) Bei Inanspruchnahme der Module 2 und 3 ist der Mittagstisch verpflichtend. Die Abrechnung des Mittagstischs erfolgt über die App „kitafino“.
- (4) Für die Ferienbetreuung besteht die Möglichkeit, zwischen zwei Betreuungsmodulen zu wählen: einer Betreuungszeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und einer Betreuungszeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Das Betreuungsentgelt für die Ferienbetreuung beträgt für das Modul 07:00 – 13:00 Uhr 13,00 € und für das Modul 07:00- 16:00 Uhr 16,00 € pro Tag.

(5) Der Zahlungsverkehr wird von der Gemeindeverwaltung Kohlberg geregelt. Bei Zahlungsverzug besteht keine Betreuungspflicht durch die Gemeinde Kohlberg.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kohlberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kohlberg, 07.04.2025

gez.
Thomas Franz
Bürgermeister